



PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1961) entspricht.

Lippstadt, den 09.01.2002
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 09.01.2002
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 26.04.2001 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 26.04.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 29.04.2001
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am / vom 15.11.2001 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 03.11.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 16.11.2001
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 24.01.2002 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 25.01.2002
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.01.2002 hat in der Zeit vom 04.02.2002 bis 05.03.2002 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 26.01.2002 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 05.03.2002
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GV.Nr. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.Nr. S. 16),
§ 2 und § 10 des Städtebaugesetzes BauGB (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 496) in der Sitzung am 18.03.2002 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

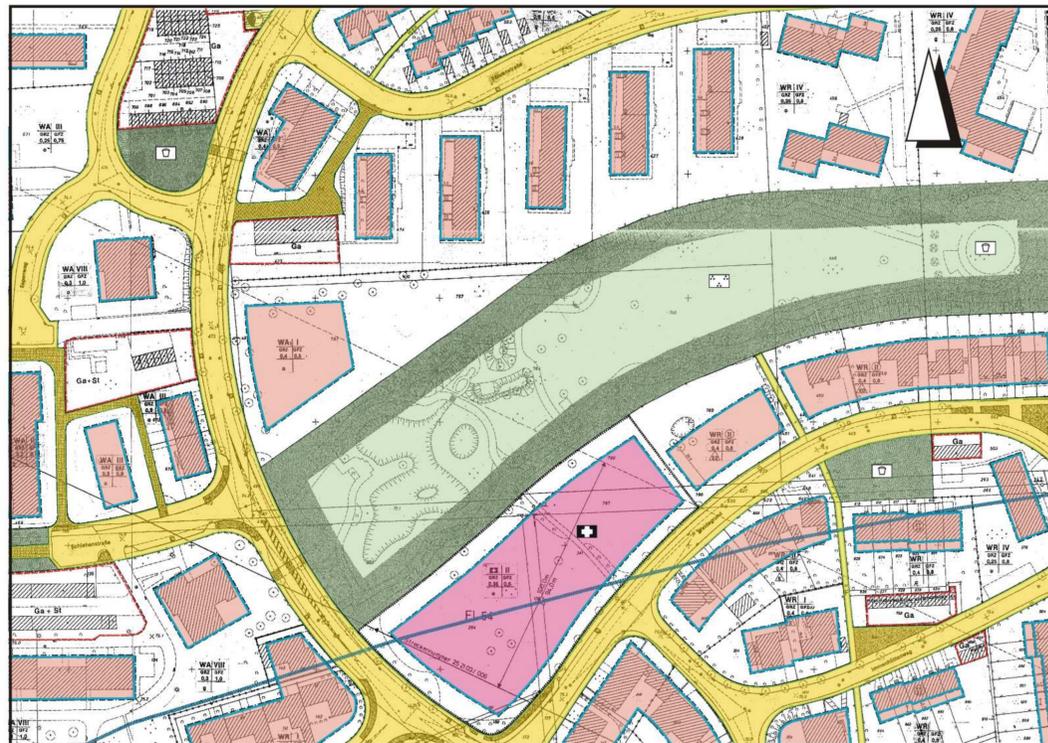
Lippstadt, den 19.03.2002
gez. Schwade
Der Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.03.2002 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 02.04.2002
Der Bürgermeister
gez. Schwade

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



1. ÄNDERUNG



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen im Bereich der 1. Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



= Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

Zulässig sind gem. Abs. 2
1. Wohngebäude
Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. Abs. 3 BauNVO Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



= Zahl der Vollgeschosse - zwingend - gem. § 17 Abs. 4 BauNVO



= Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO



= Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN



= Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO



= Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.



= Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO



= Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



= Private Grünfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN



= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes



**STADT
LIPPSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 101
1. ÄNDERUNG
NUSSBAUMALLEE**

Maßstab
M. 1 : 1000

Plan - Nummer
01. 101 - 1

Blatt
1